

## GRABPFLEGE FRIEDHOF KIRCHRUED

Gemäss Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Schlossrued darf der Zugang zu den einzelnen Gräbern weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein und Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen.

Der Gemeinderat hat in letzter Zeit vermehrt festgestellt, dass die Grabbepflanzungen teilweise nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die umliegenden Gräber dadurch unglücklich tangiert und eingeschränkt werden.

Der Gemeinderat bittet die Angehörigen höflich, im Sinne einer schönen Friedhofanlage und zur Zufriedenheit aller Angehörigen der Gräber, den Grabunterhalt gemäss den Vorgaben des Bestattungs- und Friedhofsreglement vorzunehmen oder die Unterhaltsarbeiten allenfalls an Dritte zu vergeben.

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht fristgerecht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so werden diese auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen (Art. 26 Bestattungs- und Friedhofsreglement).

Der Gemeinderat dankt für das Verständnis und die entsprechende Rücksichtnahme bei der Grabpflege.

Bei Fragen oder für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeganzlei Schlossrued, Tel. 062 721 13 63 / [info@schlossrued.ch](mailto:info@schlossrued.ch) oder der Leiter Werkhof, Andres Zürcher, Tel. 079 749 00 08 / [werkhofschlossrued@bluewin.ch](mailto:werkhofschlossrued@bluewin.ch), gerne zur Verfügung.

